

## Spezial-Synopse

## EG KVG

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April; Vorlage Nr. 3554.2 (Laufnummer 17285)	[M10K1] Antrag der Kommission vom 4. Oktober 2023; Vorlage Nr. 3554.3 (Laufnummer 17487)
	<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)</b>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)[SR <a href="#">832.10</a>] und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass BGS <a href="#">842.1</a> , Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 5e</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden die zuständige kantonale Behörde (Durchführungsstelle).</p> <p><sup>2</sup> Die Durchführungsstelle ist für die administrative Abwicklung zuständig. Sie gewährleistet insbesondere den Informationsfluss von den Versicherern zu den Gemeinden, wickelt die Zahlungen ab und führt die Liste der Versicherten mit Leistungsaufschub.</p>	<p><b>§ 5e Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ausgleichskasse des Kantons Zug ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 64a KVG (Durchführungsstelle).</p> <p><sup>2</sup> Die Durchführungsstelle ist für die administrative Abwicklung zuständig. Sie gewährleistet insbesondere den Informationsfluss von den Versicherern zu den Gemeinden und wickelt die Zahlungen ab.</p>	
<p><b>§ 5f</b> Leistungsaufschub</p>	<p><b>§ 5f</b> Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April; Vorlage Nr. 3554.2 (Laufnummer 17285)	[M10K1] Antrag der Kommission vom 4. Oktober 2023; Vorlage Nr. 3554.3 (Laufnummer 17487)
<p><sup>1</sup> Die zuständige Gemeinde verfügt für Versicherte, die vom Versicherer betrieben werden, spätestens bei Vorliegen des Verlustscheines die Aufnahme in die Liste nach Art. 64a Abs. 7 KVG (Leistungsaufschub). Ausgenommen sind minderjährige Versicherte.</p> <p><sup>2</sup> Leistungserbringer mit einer KVG-Zulassung sind im Hinblick auf eine konkrete Leistung berechtigt, Auskunft darüber zu erhalten, ob eine bestimmte Person aktuell auf der Liste verzeichnet ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>		
<p><b>§ 5g</b> Finanzierung</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden tragen die Kosten der Durchführungsstelle.</p>	<p><b>§ 5g Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten der Durchführungsstelle.</p>	
<p><b>§ 5h</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeinden kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der zuständigen Gemeinde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide der Gemeinden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.</p>	<p><b>§ 5h</b> Aufgehoben.</p>	
<p>4. Schlussbestimmungen</p>	<p><b>Titel nach § 8</b> 4. (aufgehoben)</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April; Vorlage Nr. 3554.2 (Laufnummer 17285)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Kommission vom 4. Oktober 2023; Vorlage Nr. 3554.3 (Laufnummer 17487)</b>
<p><b>§ 9</b> Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:</p> <p>a) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 19. November 1970[GS 20, 125];</p> <p>b) § 23 des Gesetzes über das Spitalwesen vom 20. Februar 1975[GS 20, 545].</p>	<p><b>§ 9 Abs. 1 (geändert)</b> Übergangsbestimmung (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Wird bis zum Inkrafttreten der am DD.MMM.YYYY beschlossenen Änderung von § 5e Abs. 1[GS 2023/XXX] kein Einvernehmen über die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Behörde (Durchführungsstelle) erzielt, bezeichnet der Regierungsrat die Durchführungsstelle und legt die Höhe der Entschädigung (§ 5g Abs. 2) fest.</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 10</b> Änderung bisherigen Rechts[Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen publiziert und werden hier nicht abgedruckt.]</p>	<p><b>§ 10</b> Aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 11</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft.</p>	<p><b>§ 11</b> Aufgehoben.</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p>Der Erlass BGS <a href="#">842.6</a>, Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:</p>	
Gesetz	<b>Titel (geändert)</b>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April; Vorlage Nr. 3554.2 (Laufnummer 17285)	[M10K1] Antrag der Kommission vom 4. Oktober 2023; Vorlage Nr. 3554.3 (Laufnummer 17487)
betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung	Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsgesetz; IPVG)	
<p><b>§ 11</b> Gesuchstellung und Fristen</p> <p><sup>1bis</sup> Für Personen, die auf der Liste nach Art. 64a Abs. 7 KVG verzeichnet sind, kann die zuständige Gemeinde[§ 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (BGS <a href="#">842.1</a>)] das Gesuch stellvertretend einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Frist zur Gesuchstellung kann im Einzelfall durch die zuständige Gemeindestelle aus wichtigen Gründen bis 30. Juni des Jahres, für welches der Anspruch geltend gemacht wird, mit dem schriftlichen Hinweis verlängert werden, dass Ansprüche verirken, wenn sie nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 1<sup>bis</sup> (aufgehoben)</b></p> <p><sup>1bis</sup> Aufgehoben.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Verspätet eingereichte Gesuche können berücksichtigt werden, wenn sie bis 30. September gestellt werden und wichtige Gründe vorliegen.</p>
5. Schlussbestimmungen	<b>Titel nach § 20</b> 5. (aufgehoben)	
<p><b>§ 21</b> Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Mit diesem Gesetz werden die §§ 18 und 19 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 19. November 1970[GS 20, 125] aufgehoben.</p>	<b>§ 21</b> Aufgehoben.	
<p><b>§ 22</b> Änderung bisherigen Rechts[GS 15, 469; die Änderung ist mit dem StG vom 25. Mai 2000 obsolet.]</p>	<b>§ 22</b> Aufgehoben.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 11. April; Vorlage Nr. 3554.2 (Laufnummer 17285)	[M10K1] Antrag der Kommission vom 4. Oktober 2023; Vorlage Nr. 3554.3 (Laufnummer 17487)
<p><b>§ 23</b> Inkrafttreten und Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 1995 in Kraft.</p>	<p><b>§ 23</b> Aufgehoben.</p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>]. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Für das Inkrafttreten der Änderungen von § 5e Abs. 1 und § 5g Abs. 2 EG KVG bestimmt der Regierungsrat einen späteren Zeitpunkt.</p>	
	<p>Zug, ....</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Karl Nussbaumer</p> <p>Stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ....</p>	